

Naturkindergarten am Park e.V.
Sitz: Ostfildern
Geschäftsstelle:
Fritz-Müller-Straße 1 / Bau 5
73730 Esslingen am Neckar
info@naturkindergarten-am-park.de

Vereinsregister:
Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister-Nr.:
211932
1. Vorsitzende:
Susanne Sauer-König



Kindergartenordnung

1. Träger

Träger des Wald- und Naturkindergartens ist der Verein „Naturkindergarten am Park e.V.“. Er wird vertreten durch den Vorstand.

2. Aufnahme

- 2.1** In den Naturkindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollten eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten.
- 2.2** Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 2.3** Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 2.4** Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages – in Kenntnis der Elterninformationen über die besondere Situation im Wald - und der Vorlage folgender Unterlagen:
 - Unterschriebener Betreuungsvertrag
 - Ärztliches Attest (U7a)
- 2.5** Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Naturkindergarten am Park e.V.
Sitz: Ostfildern
Geschäftsstelle:
Fritz-Müller-Straße 1 / Bau 5
73730 Esslingen am Neckar
info@naturkindergarten-am-park.de

Vereinsregister:
Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister-Nr.:
211932
1. Vorsitzende:
Susanne Sauer-König



2.6 Über die Aufnahme entscheidet der Träger nach einem Elterngespräch.

2.7 Sollten die Anmeldungen die freien Plätze übersteigen, werden die Kinder nach folgenden Kriterien aufgenommen:

- Kinder von Gründungsmitgliedern
- Geschwisterkinder
- Nach dem Alter

2.8 Das Kindergartenjahr läuft vom 01.09. bis zum 31.08.

3. Öffnungszeiten / Ferien

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte der Naturkindergarten regelmäßig besucht werden.

3.2 Bleibt ein Kind dem Naturkindergarten fern, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.

3.3 Der Naturkindergarten am Park e.V. ist in der Regel ganzjährig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage von montags bis freitags geöffnet.

3.4 Die Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr ist Kernzeit. Während dieser Zeit halten sich die Kinder an verschiedenen Orten im Freien auf oder sind zu gezielten Aktionen in Ostfildern unterwegs.

3.5 Die Zeiten von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr sind erweiterte Öffnungszeiten, in denen die Kinder zum Grundstück gebracht und abgeholt werden. In dieser Zeit halten sich die Kinder auf dem Grundstück auf.

Abholzeiten: 12.30 Uhr oder 13.30 Uhr.

3.6 Gespräche der Eltern mit den Erziehern sollten morgens auf das Nötigste beschränkt werden (ggf. schriftliche Notiz), damit sich die Erzieher um die Kinder kümmern und die Neuankommenden begrüßen können.

3.7 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung auf Vorschlag der ErzieherInnen und nach Beratung mit dem Elternbeirat festgelegt und sind in der Regel 10 Schließtage (2 Wochen) im Sommer, 10 Schließtage (2 Wochen) im Winter und weitere 5 Schließtage (inkl. der pädagogischen Tage). Die Schließtage orientieren sich an den Schulferien. Die Schließtage werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Naturkindergarten am Park e.V.
Sitz: Ostfildern
Geschäftsstelle:
Fritz-Müller-Straße 1 / Bau 5
73730 Esslingen am Neckar
info@naturkindergarten-am-park.de

Vereinsregister:
Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister-Nr.:
211932
1. Vorsitzende:
Susanne Sauer-König



3.8 Darüber hinaus kann es in Ausnahmefällen erforderlich sein, die Einrichtung kurzfristig zu schließen (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel). Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3.9 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Ziffer 3.4 und 3.5 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

3.10 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Erziehers kann nach Absprache ein Elternteil anstelle des Erziehers eingesetzt werden.

4. Ort

4.1 Treffpunkt für Kinder, Eltern und ErzieherInnen ist das Grundstück „Im Rain“, Nellingen, zwischen 7.30–8.30 Uhr bzw. 12.30–13.30 Uhr oder um 8.15 Uhr bzw. 12.45 Uhr an der Kirche St. Dominikus, Parksiedlung.

5. Elternbeitrag

5.1 Die monatlichen Kindergartenbeiträge orientieren sich an der Gebührenordnung der Stadt Ostfildern.

5.2 Die Kindergartengebühren müssen bis zum Dritten des Monats auf dem Kindergartenkonto eingegangen sein.

5.3 Die Kindergartengebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (siehe 3.9), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist die Kindergartengebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen, (siehe 2.8.)

5.4 Zur Deckung der Ausgaben der laufenden Kindergartenarbeit können in Absprache mit den Eltern kleinere Beträge umgelegt werden.

5.5 Die Beitragssätze werden jährlich vom Träger besprochen, verabschiedet bzw. aktualisiert.

Naturkindergarten am Park e.V.
Sitz: Ostfildern
Geschäftsstelle:
Fritz-Müller-Straße 1 / Bau 5
73730 Esslingen am Neckar
info@naturkindergarten-am-park.de

Vereinsregister:
Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister-Nr.:
211932
1. Vorsitzende:
Susanne Sauer-König



6. Elternbeirat

- 6.1** Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- 6.2** Die Elternversammlung (Elternabend) wählt zu Beginn des Kindergartenjahres eine/n Elternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für jeweils ein Jahr. Die Elternversammlung wird von der/den Erzieherin/nen einberufen.
- 6.3.** Der Elternbeirat tritt als Vermittler zwischen Eltern und Erzieherinnen auf,

7. Aufsicht

- 7.1** Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 7.2** Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 7.3** Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.
- 7.4** Die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten endet (in der Regel) mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- 7.5** Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Naturkindergarten am Park e.V.
Sitz: Ostfildern
Geschäftsstelle:
Fritz-Müller-Straße 1 / Bau 5
73730 Esslingen am Neckar
info@naturkindergarten-am-park.de

Vereinsregister:
Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister-Nr.:
211932
1. Vorsitzende:
Susanne Sauer-König



8. Kündigung

- 8.1** Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 8.2** Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 8.3** Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- 8.4** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 8.5** Der Träger hält sich ein fristloses Kündigungsrecht vor, wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über 2 Monate, trotz schriftlicher Mahnung, besteht.

9. Versicherungen

- 9.1** Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert (Reichsversicherungsordnung).
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 9.2** Schulkinder und Kinder unter drei Jahren sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung nicht durch die Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird deshalb den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 9.3** Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Träger unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Naturkindergarten am Park e.V.
Sitz: Ostfildern
Geschäftsstelle:
Fritz-Müller-Straße 1 / Bau 5
73730 Esslingen am Neckar
info@naturkindergarten-am-park.de

Vereinsregister:
Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister-Nr.:
211932
1. Vorsitzende:
Susanne Sauer-König



9.4 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

9.5 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern und nicht der Naturkindergarten.

10. Regelung in Krankheitsfällen

10.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

10.2 Kinder, die an ansteckenden Krankheiten (wie Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhusabdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken) erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

10.3 Ausscheider z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

10.4 Den ErzieherInnen muss sofort über die Erkrankungen aus 10.2 und 10.3 Mitteilung gemacht werden.

10.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

10.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.a. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

10.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

Naturkindergarten am Park e.V.
Sitz: Ostfildern
Geschäftsstelle:
Fritz-Müller-Straße 1 / Bau 5
73730 Esslingen am Neckar
info@naturkindergarten-am-park.de

Vereinsregister:
Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister-Nr.:
211932
1. Vorsitzende:
Susanne Sauer-König



11. Besondere Gefahren

11.1 Bei einem Aufenthalt in der freien Natur sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Beispielhaft seien erwähnt:

- herabfallende Äste und umstürzende Bäume
- Infektionsrisiken durch Zeckenbiss (FSME, Hirnhautentzündung, Borreliose), Tollwut durch Biss von infizierten Tieren, Wundstarrkrampf (Tetanus) bei verschmutzten Wunden, Befall durch den Fuchsbandwurm oder durch Hunter-Viren.
- Vergiftung (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken usw.)
- Verkehr durch Fahrzeuge zum Betrieb der umliegenden Gärten und Fahrräder.

12. Versorgung und Sicherheit

12.1 Dem Naturkindergarten steht ein Bauwagen zur Verfügung.

12.2 Die ErzieherInnen werden einen Rucksack oder ähnliches für die Gruppe mitführen, in welchem ein Sanitätskasten, ein Mobiltelefon, sowie ein Satz Kinderkleidung für eventuelle Notfälle deponiert ist.

Ebenso wird ein Wasserbehälter, Seife und Nagelbürste zum Waschen der Hände vor dem Essen dabei sein.

Ein Notfall-Getränk für die Kinder wird mitgeführt.

12.3 Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahegebracht, daß sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen! Nach dem Händewaschen gibt es ein gemeinsames Frühstück, welches die Kinder in ihrem Rucksack mitgebracht haben. Die Kinder sollen keine süßen Aufstriche sowie Süßigkeiten mitbringen, da dadurch Insekten angelockt werden können.

12.4 Der evtl. anfallende Stuhlgang der Kinder wird in umweltfreundlichen Tüten im Müll entsorgt.

12.5 Die Kleidung der Kinder sollte stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. Arme und Beine sollten Sommers wie Winters bedeckt sein, als Schutz vor Verletzungen und Zecken. In ihrem Rucksack tragen die Kinder ein Stück Isomatte mit, auf welches sie sich setzen können, wenn es kühl oder nass ist.

Naturkindergarten am Park e.V.
Sitz: Ostfildern
Geschäftsstelle:
Fritz-Müller-Straße 1 / Bau 5
73730 Esslingen am Neckar
info@naturkindergarten-am-park.de

Vereinsregister:
Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister-Nr.:
211932
1. Vorsitzende:
Susanne Sauer-König



13. Pflichten der Erziehungsberechtigten

13.1 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer Betreuungsperson muss die gesetzlich vorgeschriebene Betreuungspflicht ggf. von Eltern geleistet werden (Elternmitgehdienst). Die Rufbereitschaft der Eltern zum eventuellen Mitgehen wird quartalsweise geregelt.

13.2 Die Eltern übernehmen zur allgemeinen Entlastung von ErzieherInnen und Träger Tätigkeiten, die keine pädagogische Ausbildung voraussetzen. Sie beteiligen sich z. B. an der Planung und Durchführung von Ausflügen und Festen.

13.3 Die Pflichten zur Elternmitarbeit sind in der Konzeption näher erläutert.

Diese Kindergartenordnung des Vereins „Naturkindergarten am Park e.V.“ tritt am 01. 10. 2015 in Kraft.